

51

BUNDESGERICHTSHOF

2126 046

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 207/67

URTEIL

Verkündet am

17. Dezember 1968
Becker, Justiz-
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Karl R [REDACTED],
Inhaber eines Holzbearbeitungsbetriebes,
M [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Schafhalter Franz G [REDACTED] sen.,
M [REDACTED], Ri [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 2. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. August 1962 weidete eine Schafherde des Klägers auf ihrem Weideplatz "Am H" in M. Da dieser Platz nur noch spärliches Futter gab, wurde die Herde zum Pferchlager auf dem Oberwiesenfeld getrieben. Etwa gegen 19.00 Uhr kam sie durch die damals noch nicht ausgebaute, lediglich mit einer Schotterdecke mit Fahrrinnen versehene Me- Straße (jetzt: P-straße). In dem nördlich der Straße gelegenen Anwesen Nr. betreibt der Beklagte ein Holzbearbeitungswerk. Auf dem gegenüber, also südlich der Straße gelegenen, nicht eingefriedeten Grundstück hatte der Beklagte Holzvorräte gestapelt. Dort wurden auch Abbundarbeiten für Dachstühle durchgeführt. Zum Imprägnieren des Holzes benutzte der Beklagte das Holzschutzmittel "Kulbasal F 3", das in einem

- 3 -

etwa 8 m langen und etwa 50 cm breiten Holztrog mit Wasser verdünnt wurde. Auch am 17. August 1962 hatten Arbeiter des Beklagten imprägniert. Ein Rest der Lösung war in dem nahe der Fahrrinne stehenden Trog zurückgeblieben. "Kulbasal F 3" enthält u.a. giftige Salze der Flußsäure.

Schon bald nach Passieren des Troges zeigten einige Tiere der Herde Krankheitserscheinungen, die zu einer Not-schlachtung führten.

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Zur Begründung hat er vorgetragen: Der Beklagte habe es leichtfertig unterlassen, den noch mit giftiger Imprägnierungsflüssigkeit gefüllten Trog nach Arbeitsschluß abdecken zu lassen. Dadurch sei es möglich gewesen, daß zahlreiche Tiere seiner Herde von der giftigen Flüssigkeit getrunken und Schaden genommen hätten. Insgesamt seien 130 Zuchtschafe, Zuchtböcke und Zuchtjährlinge verendet oder hätten wegen fortschreitender Abmagerung und langsamen Sichtums geschlachtet werden müssen. Seinen Schaden hat der Kläger auf 23.177,05 DM beziffert.

Er hat vom Beklagten die Zahlung von 23.177,05 DM nebst Zinsen gefordert.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat den Klageanspruch nach Grund und Höhe bestritten. In seinem Betrieb, so hat er vorgebracht, sei das Schutzmittel "Kulbasal F 3" nicht in der an sich vom Hersteller vorgesehenen 25%-igen, sondern höchstens in einer 10%-igen Lösung verwendet worden. Es sei allerdings vorgekommen, daß geringfügige Mengen des nicht verbrauchten Imprägnierungsmittels zurückgeblieben seien. Die Kulbasallösung habe aber eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



so auffallend geblich-braune Farbe, daß Menschen ohne weiteres vom Genuß abgehalten würden; sein Hund und sein Pony seien auf dem Lagerplatz frei umhergelaufen, ohne jemals aus dem Trog getrunken zu haben. Auch die Schafe des Klügers, die trotz des Protestes des Beklagten seit 1958 immer wieder über den Lagerplatz gelaufen seien, hätten niemals aus dem Trog zu trinken versucht. Er bestreite, daß die vom Kläger behauptete Zahl von Schafen durch das Trinken der Kulbasallösung aus dem Trog krank geworden und verendet seien. Selbst wenn das jedoch der Fall wäre, scheide eine Haftung aus. Nach ersatzlosem Wegfall der VO über den Verkehr mit Giften vom 16. Juni 1895 mit dem 31. Dezember 1960 liege ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz nicht vor. Eine Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB scheide aus, weil er nicht fahrlässig gehandelt habe. Der Holztrog habe 5 m von der Straße entfernt gestanden. Die Einfriedung des Grundstücks sei ihm von der Stadt München untersagt worden. Die Abdeckung des Troges sei nicht erforderlich gewesen, weil sich darin nach Arbeitsschluß nur noch geringfügige Reste der im übrigen nur 10%-igen Lösung der Imprägnierflüssigkeit befunden hätten. Keinesfalls sei ein Hergang, wie ihn der Kläger behaupte, voraussehbar gewesen. Jedenfalls müsse sich der Kläger ein Mitverschulden entgegenhalten lassen. Die Herde von etwa 600 Tieren sei nur von einem Schäfer mit einem Hund getrieben worden. Das sei zu wenig. Der Kläger müsse sich aber auch das schuldhaftes Verhalten seines Schäfers anrechnen lassen; diesem hätte bekannt sein müssen, daß der Beklagte ein Imprägnierungsmittel verwende; bei auch nur geringer Aufmerksamkeit hätte ihm nicht entgehen können, daß sich eine große Zahl von Schafen an dem Trog zusammengedrängt habe und nicht weitergezogen sei.

Demgegenüber hat der Kläger ein Mitverschulden in Abrede gestellt. Hinsichtlich des Schäfers We[REDACTED] könne er sich entlasten, er habe ihn sorgfältig ausgewählt und laufend überwacht. Im übrigen sei die Herde von zwei Schäfern mit Hunden getrieben worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht legt seiner Beurteilung folgenden Sachverhalt zu Grunde: Am Abend des 17. August 1962 befanden sich in dem Trog, den der Beklagte zum Imprägnieren von Holzteilen benutzte, noch Reste der Kulbasal-F-3-Lösung. Von ihr tranken die Schafe des Klägers, als sie vorbeigetrieben wurden.

"Kulbasal-Feuerschutz" besteht, wie das Berufungsgericht dem Schreiben des Gesundheitsamtes an das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München vom 25. September 1962 entnimmt, aus Mono- und Diammonphosphaten und Ammonsulfat als Feuerschutzkomponente sowie aus Natriumfluorid und Bifluorid als antiseptische Komponente, ferner aus Netzmitteln und Farbstoff. Natriumfluorid und Bifluorid haben als Salze der giftigen Flußsäure toxische Wirkung.

Natriumfluorid wirkt schädigend auf Schleimhäute und Gewebe. Perorale Aufnahme von Fluoriden soll nach Angabe der Herstellerfirma zu blutigen Magen-Darmentzündungen mit Geschwürsbildungen führen. Die akut tödliche Dosis von Natriumfluorid beim Hund wird mit etwa 0,3 g/pro kg Körpergewicht angegeben.

Diese Feststellungen werden von der Revision nicht beanstandet.

2. Das Berufungsgericht hat sich davon überzeugt, daß der Genuß der Kulbasallösung für das Eingehen vieler Schafe des Klägers ursächlich war.

Bei seiner Beurteilung hat sich das Berufungsgericht weithin auf den Sektionsbericht des Tierarztes Dr. E. [REDACTED] vom 18. August 1962 gestützt, den man sofort gerufen hatte, nachdem einige Tiere verendet waren. Die Sektion der Tiere ergab, daß sie an einer hochgradigen akuten Magen-Darmentzündung litten; ferner stellte sich eine akute Leberentzündung mit Schwellung sowie flächenhafte Blutungen in der Herzmuskulatur heraus. Die Tiere zeigten weiter Erscheinungen einer Herzembolie. Nach dem Bericht des Tierarztes Dr. E. [REDACTED] läßt der Sektionsbefund auf "eine akute Vergiftung" schließen.

Wenn das Berufungsgericht unter Würdigung des Sektionsberichtes ausführt, die sezierten Tiere hätten sonach diejenigen Krankheitserscheinungen aufgewiesen, die vom Hersteller des Kulbasals als Folgen peroraler Aufnahme bezeichnet worden seien, und unter Berücksichtigung der gesamten übrigen Umstände zu dem Ergebnis gelangt, die Erscheinungen seien auf das Trinken der Kulbasallösung zurückzuführen, ist dagegen rechtlich nichts zu erinnern.

3. Dem steht nicht entgegen, daß das Berufungsgericht weiterhin ausführt, obgleich die Kausalität an sich zum schädigenden Ereignis gehöre, werde sie von Rechtsprechung und -lehre aus praktischen Gründen der Bestimmung des § 287 ZPO unterworfen, so daß bei Festjahung erheblicher Wahrscheinlichkeit der ursächliche Zusammenhang bejaht werden könne. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß diese Ausführungen rechtsirrig sind. Wenn das Berufungsgericht auch nicht, wie die Revision meint, von einem Beweis des ersten Anscheins ausgeht, so zieht es doch zu Unrecht § 287 ZPO heran. Für die Anwendung dieser Bestimmung ist anerkanntermaßen nur im Rahmen der sogenannten haftungsausfüllenden Kausalität, d.h. des ursächlichen Zusammenhangs zwischen konkretem Haftungsgrund und Schaden Raum (BGH Urteil vom 5. April 1957 - VI ZR 52/56 = VersR 1957, 446; Urteil vom 14. April 1959 - VI ZR 93/58 = VersR 1959, 522; Urteil vom 21. Januar 1964 - VI ZR 45/63 = VersR 1964, 408; Urteil vom 11. Juni 1968 - VI ZR 116/67 = VersR 1968, 850). Gerade das wird auch in der Entscheidung BGHZ 4, 192, 196/197 und bei Baumbach ZPO § 287 Bem. 1 A, worauf sich das Berufungsgericht zu Unrecht beruft, ausgesprochen. Dagegen ist die Bestimmung des § 287 ZPO nicht anwendbar für den sogenannten haftungsbegründenden Ursachenzusammenhang. Ob das Trinken der Kulbassallösung zur Schädigung und zum Tode vieler Schafe des Klägers geführt hat, gehört aber zum konkreten Haftungsgrund (§ 823 Abs. 1 BGB).

Auf diesem Rechtsirrtum beruht das Berufungsurteil aber nicht. Seine Darlegungen zeigen, daß der Tatrichter unter Würdigung der einzelnen Umstände ohne Zuhilfenahme der Erleichterungen des § 287 ZPO seine Überzeugung so gewonnen hat, wie es den Erfordernissen des § 286 ZPO entspricht.

Hierbei hat er in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats zugrundegelegt, daß auch aus der Art des eingetretenen Erfolges auf eine bestimmte Bedingung als Unfallursache geschlossen werden kann (BGH Urteil vom 5. April 1957 - VI ZR 52/56 = VersR 1957, 446).

4. An seiner Würdigung brauchte das Berufungsgericht sich nicht dadurch gehindert zu sehen, daß die Herde des Klägers in dem Industriegebiet, durch das sie getrieben wurde, auch anderswo giftige Stoffe aufgenommen haben konnte. Eine solche reine Denkmöglichkeit anderer Ursächlichkeit trat, wie das Berufungsgericht auch im Bereich des § 286 ZPO ohne Rechtsirrtum annehmen konnte, mangels bestimmter Anhaltspunkte, hinter die nach allen Beweisanzeichen eindeutig sich anbietende Ursache zurück. Aus den gleichen Gründen brauchte es seine Überzeugung nicht dadurch in Frage gestellt zu sehen, daß sich das Mischungsverhältnis der am 17. August 1962 gefertigten Kulbasallösung, die nach dem Vorbringen des Beklagten unschädlich war, nicht mehr genau feststellen ließ. Zusätzlich weist das Berufungsgericht in möglicher Würdigung darauf hin, daß auch bei der vom Beklagten behaupteten starken Verdünnung der Lösung, die im Trog nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten häufiger verbliebenen Reste durch Bildung eines Bodensatzes oder durch Verdunstung eine schädliche Konzentration aufgewiesen haben könne.

5. Ohne Rechtsirrtum nimmt das Berufungsgericht die schuldhafte Verletzung einer dem Beklagten obliegenden Verkehrssicherungspflicht an.

Zutreffend bejaht das Berufungsgericht eine Pflicht des Beklagten in seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber, bei Verwendung dieses Giftstoffes alle Vorkehrungen zur Schadensverhütung zu treffen. So sprach, worauf das Berufungsgericht hinweist, § 26 der mit dem 31. Dezember 1960 ersatzlos weggefallenen Verordnung den Verkehr mit Giften betreffend vom 16. Juni 1895 denn auch davon, daß Gifte in einer gegen Mißbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren seien. Diese Pflicht hat der Beklagte dadurch verletzt, daß er Reste der Kulbasallösung in einem nicht abgedeckten Trog auf dem nicht eingefriedeten und daher jedermann zugänglichen Grundstück stehen ließ, was nach seinem eigenen Vorbringen wiederholt geschehen ist. Eine Abdeckung des Troges wäre auf sehr einfache Weise mit Mitteln, die auf dem Holzlagerplatz hinreichend zur Verfügung standen, möglich gewesen. Diese Beurteilung gilt umso mehr, als das Verhältnis nach dem unstreitigen Tatbestand des Berufungsurteils jedenfalls nahe der Fahr- rinne der Straße stand, wenn das Berufungsgericht auch den genauen Platz offen gelassen hat.

Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch den Beklagten ist unter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB), also fahrlässig geschehen, wie das Berufungsgericht weiterhin ohne Rechtsirrtum annimmt. Der Beklagte wußte, daß "Kulbasal" unter die (früheren) Giftbestimmungen fiel. Es war ihm bekannt, daß wiederholt Reste der Lösung in einem nicht abgedeckten Trog stehen blieben. Unter diesen Umständen hätte er vorausschen müssen, daß irgendein Schaden entstehen könnte. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß er ohne Fahrlässigkeit annehmen durfte, Tiere würden von der gelblich-bräunlichen Färbung der Lösung abgeschreckt und so vom Genuß abgehalten.

Zu Unrecht meint die Revision, eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber dem Kläger sei schon deshalb zu verneinen, weil der Beklagte dem Kläger seit 1958 verboten habe, die Herde über den Platz des Beklagten zu treiben. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatten die Schäfer die Schafe nicht durch den Holzplatz laufen lassen, sondern, besonders der Schäfer am Ende der Herde, sie mit Hilfe der Hunde zur Fahrrinne gedrängt. Daß trotz solchen Bemühens der Schäfer die Tiere auf der Suche nach Flüssigkeit den nahe der Fahrrinne stehenden Trog aufsuchen könnten, lag auch bei einem Verbot, die Schafe über den Lagerplatz zu treiben, nicht so fern, daß der Beklagte damit nicht zu rechnen brauchte.

6. Ohne Rechtsfehler hält das Berufungsgericht ein mitwirkendes Verschulden des Klägers oder seiner Hilfspersonen nicht für erwiesen.

a) Das Berufungsgericht ist nicht dem Vorbringen des Beklagten gefolgt, die etwa 600 Tiere starke Herde des Klägers sei nur von einem Schäfer mit einem Hund begleitet gewesen. Es hat sich vielmehr davon überzeugt, daß sie am 17. August 1962 von zwei Personen mit zwei Hunden getrieben wurde. Seine Überzeugung hat es auf Grund der beeideten Aussage des Sohnes des Beklagten, des Zeugen Franz G. jun. gewonnen. Der Tatrichter hat dem Zeugen geglaubt. Hierbei hat er seine Interessiertheit am Rechtsstreit durchaus berücksichtigt. Seine Bekundung sieht das Berufungsgericht durch die Aussage der Zeugin Anna G. bestätigt. Mit den Bekundungen der Zeugen Le., St. und Christine R. setzte es sich im einzelnen in möglicher Weise auseinander,

Ohne Erfolg rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die vom Beklagten angebotenen Zeuginnen Z [REDACTED] und Re [REDACTED] hierzu nicht vernommen. Allerdings hat sich der Beklagte auf die im ersten Rechtszug benannten Zeuginnen im Berufungsverfahren verfahrensrechtlich hinreichend berufen. Sie waren aber nicht dafür benannt, daß die Herde am 17. August 1962 nur von einem Schäfer mit einem Hund begleitet waren. Vielmehr war die Zeugin Z [REDACTED] im Schriftsatz vom 30. September 1964 für die Behauptung angeführt, daß die Schafe des Klägers jahrelang in etwa gleicher Zahl am Grundstück des Beklagten vorbei oder sogar über dieses getrieben wurden, wobei jeweils nur ein Schäfer und nur ein Hund dabei waren, und die Zeugin Re [REDACTED] im Schriftsatz vom 14. Juni 1965 dafür, sie habe seit 3/4 Jahren beobachtet, daß die Schafherde immer nur von einem Schäfer und einem Hund begleitet war. Im übrigen brauchte sich das Berufungsgericht bei seiner eingehenden und sorgfältigen Beweiswürdigung nicht mit jedem Gesichtspunkt auseinanderzusetzen (BGHZ 3, 162, 175). Schon deshalb vermißt die Revision zu Unrecht eine ausdrückliche Berücksichtigung der Schreiben vom 13. Dezember 1963 und 23. April 1964. In der Sache treffen im übrigen auch insoweit die Erwägungen auf S. 14 des Berufungsurteils im wesentlichen zu.

b) Ebensowenig ist rechtlich die weitere Annahme des Berufungsgerichts zu beanstanden, die Schäden ließen sich nicht auf ein unaufmerksames Verhalten der Schäfer zurückführen. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts konnten die beiden Schäfer den mit einem Totenkopf gekennzeichneten Sack mit dem Giftstoff, der ihnen vielleicht einen Hinweis auf den Inhalt des Troges hätte geben können, schon deshalb nicht sehen, weil er

zusammengerollt in der Nähe des Behältnisses stand. So hat der Zeuge G. jun. diesen Umstand denn auch erst festgestellt, als er nach dem Verenden einiger Schafe zum Holzplatz zurückgegangen war und den Sack aufrollte. Zudem wurde der Trog für G. wegen der Holzstapel erst sichtbar, als er sich unmittelbar davor befand. Im übrigen weist das Berufungsgericht zutreffend darauf hin, daß beide Begleiter der Herde mit dem Vorhandensein einer giftigen Flüssigkeit in unmittelbarer Nähe einer öffentlichen Straße ohne Absicherung nicht zu rechnen brauchten.

Schon deshalb ist rechtlich ohne Belang, daß der Kläger sich das Verhalten seiner Schäfer im Rahmen des § 254 BGB nur im Hinblick auf den entsprechend anwendbaren § 831 BGB, nicht aber auf Grund des § 278 BGB zurechnen zu lassen brauchte, was das Berufungsgericht nicht erörtert.

7. Nach alledem war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Weber

Dr. Nüßgens

Sonnabend

Dunz